

Hermann D i e m, Landeck

Aus der Geschichte der Tiroler Fischzucht

Die ältesten sicheren Anzeichen einer Fischzucht in Tirol

Die Jagd und die Fischerei zählten sicherlich schon in urgeschichtlichen Zeiten zu den Hauptbeschäftigungen des Menschen im Dienste des Nahrungserwerbes. Freilich ist von Fischzucht noch keine Rede. Aber schon die Römer entwickelten aus ursprünglichen Hälterteichen regelrechte Fischteiche und kannten neben einer Fütterung und Mast auch durchaus die Vermehrung in derartigen Teichanlagen (vergl. K o c h).

Nach dem römischen Rechte war die Fischerei frei, das heißt, jedermann konnte ungehindert fischen. Die großen Flüsse und Seen gehörten dem Staate. Es entwickelten sich neben Bannforsten auch Bannströme, aus denen schließlich die Fischerei-, Wasser- und Forstregale entstanden, die den Herrschern vorbehalten waren. Die Staatsgewalt hatte somit das Recht, über Hege und Fischfang zu verfügen, und diese entweder selbst zu nutzen oder irgend einen Untertanen damit zu belehnen. Es war somit das Fischereirecht an den grundherrlichen Besitz gebunden und die einzelnen weltlichen und geistlichen Herren (Adelige und Klöster) beanspruchten alle ihre Besitztümer berührenden Gewässer als ihre Bannwasser. So haben auch die Tiroler Landesfürsten mit Sicherheit ab dem 13. Jahrhundert das Fischereiregal als Zubehör zur Landeshoheit betrachtet (siehe S t o l z).

Dieser fischereirechtliche Überblick sollte in aller Kürze den Begriff R e g a l e erklären, weil wir in der Folge bald sehen werden, daß fast alle fischereilich wichtigen Gewässer Tirols bis ans Ende des 18. Jahrhunderts in landesfürstlichem Besitz standen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß schon im frühen Mittelalter in Tirol durch die Klöster Fischzucht betrieben worden ist, wenn auch immer nur in kleineren Anlagen, neben der Wildfischerei in Bächen, Flüssen und Wildseen. Waren es ja doch gerade die Klöster, die, im Besitz der Literatur, die Erinnerungen zu wahren in der Lage waren und so sicher Kenntnis von Fischzucht aus dem Altertum hatten und andererseits auf Grund der Fastenregel des Kirchenjahres den Fischgenuß pfl egten. Leider sind uns gerade aus jener Zeit in der Literatur keine Hinweise oder nur sehr geringe Angaben über Fische erhalten. Dies ist nicht nur in Tirol so, sondern, wie K o c h ausführt, auch in Deutschland nicht anders. Er erklärt diesen Umstand dadurch, daß die Konzilien von Tours und Poitiers (1163 und 1209) direkt die Lektüre naturwissenschaftlicher Schriften verboten. Es fände damit dieser Mangel der Unterlagen aus jener Zeit eine weitgehende Erklärung. Daß aber damals auch schon die Fischzucht auf einer entsprechenden Höhe stehen mußte, beweist der recht aner kennenswerte Stand der Fischzucht in den nachfolgenden Zeiten, aus denen wir eingehendere Berichte zu Verfügung haben (siehe 15. Jahrhundert). Darüber hinaus steht uns aber eine Reihe von Kochbüchern zur Verfügung, die nicht nur die Arten der Fischzubereitung beschreiben, sondern auch über Fischfang usw. berichten (siehe K o c h). Für Tirol sind allerdings derartige Urkunden meines Wissens nicht vorhanden. Andererseits besaßen aber verschiedene Burgen und Schlösser Teichanlagen, wie eine

Amtsrechnung des Pflegers des Schlosses Laudegg bei Ladis aus dem Jahre 1325 beweist: „pro uno nave et retibus et piscatoribus“ (Stolz, S. 232). Dieser Weiher bei der Burg Laudegg ist heute noch erhalten. Daß die Fischfütterung zu jener Zeit schon bekannt war, zeigt uns die Stelle innerhalb der Abgaben des landesfürstlichen Amtes St. Petersberg (Silz), wo unter der Bezeichnung „Pastus piscium“, das ist Fischfutter, eingehoben wurde (Stolz, S. 359, Anm.). Stolz erwähnt noch verschiedene Abrechnungen für Fischereibelange aus jener Zeit, doch lassen diese nicht unmittelbar einen Schluß auf züchterische Anlagen zu.

Es finden sich also aus dieser Zeit recht wenige Hinweise, die auf eine geregelte Fischzucht in Tirol hindeuten, obwohl eine solche, wie ich schon erwähnte, mit Sicherheit anzunehmen ist.

Literatur:

- Koch, W.: Die Geschichte der Binnenfischerei in Mitteleuropa. — Handb. der Binnenfischerei, IV/1.
 Stolz, O.: Die Geschichtskunde der Gewässer Tirols. — Schlernschriften, Band 32.
 (Weitere Artikel folgen)

Organisation der Fischerei in Tirol

Durch das Fischereigesetz für das Land Tirol und die Verordnung der Tiroler Landesregierung sind die Voraussetzungen und Richtlinien für die Organisation der Fischerei gegeben, die ihresgleichen kaum finden wird.

Durch die allgemeinen Punkte: Begriff des Fischereirechtes, künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, Folgen der Änderung eines Wasserlaufes und Zerlegung der Fischereirechte sind grundlegende Richtlinien gegeben. Bezüglich der Einrichtung des Fischereibetriebes in den Gewässern sind in den Erklärungen über Revierbildung, Begriff des Eigenreviers, Bewirtschaftung der Eigenreviere, Pachtreviere und Bedingungen (Art) der Verpachtung klare Bestimmungen geschaffen worden. Als Verwaltungsbehörden fungieren der Landesfischerei-Inspektor und der Landesfischereirat*). Es kann aber auch der Fischereirevierausschuß in fischereifachlicher Hinsicht Gutachten abgeben.

Dem Landes-Fischereirat kommt folgender Wirkungskreis zu:

1. Die Unterstützung der Revierausschüsse bei Durchführung der ihnen zukommenden Aufgaben.
2. Die Erstellung von Gutachten und Anträgen an die staatlichen und autonomen Behörden und Korporationen in allen die Interessen der Fischerei berührenden Angelegenheiten, insbesondere auch hinsichtlich Gewährung der nach dem Fischereigesetz zulässigen Erleichterungen.
3. Die Überwachung:
 - a) des während der Schonzeit bewilligten und ausgeübten Fischfanges;
 - b) der Laichgewinnung und des ganzen Brutgeschäftes von den während der Schonzeit gefangenen Fischen;
 - c) der weiteren Aufzucht der erbrüteten Fische;
 - d) des zweckmäßigen Einsatzes dieser oder aus Subventionsmitteln gekaufter Satzische.
4. Die Antragstellung über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Fischerei im Lande zur Verfügung gestellten oder in Anspruch zu nehmenden Beträge.

*) Über die Gründung berichteten wir in Heft 5/1950, S. 117/8. Die betreffende Verordnung vom 25. Mai 1950 ist im LGBl. f. Tirol, Jg. 1950, 14. Stück, erschienen. (Die Schriftl.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1950

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Diem Hermann

Artikel/Article: [Aus der Geschichte der Tiroler Fischzucht 150-151](#)